



Aktuelle Steuer-Information 01/2010

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Elterngeld

BFH bestätigt Progressionsvorbehalt!

Als Eltern können Sie für alle nach dem 01.01.2007 geborenen Kinder Elterngeld beantragen. Es beträgt in der Regel 67 % des Durchschnittseinkommens in den zwölf Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes und ist von der Einkommensteuer befreit. Das Elterngeld unterliegt allerdings dem **Progressionsvorbehalt** und **erhöht** somit den auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendenden **Steuersatz**.

In einem aktuellen Beschluss bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH), dass das Elterngeld nach dem Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes **eindeutig und unstreitig** dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Das Elterngeld bezwecke, die durch die erforderliche Kinderbetreuung entgangenen Einkünfte teilweise auszugleichen. Nach Auffassung des BFH gilt dies auch dann, wenn nur der Sockelbetrag in Höhe von 300 € gewährt wird.

Offenbare Unrichtigkeit

Übernommene Fehler des Steuerpflichtigen können korrigiert werden

Die Finanzbehörde kann bestandskräftige Steuerbescheide innerhalb der Festsetzungsfrist nur unter bestimmten Voraussetzungen ändern. Sie kann insbesondere Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche **offenbare Unrichtigkeiten** jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist berichtigen. Voraussetzung ist, dass der Fehler der Finanzverwaltung beim Erlass des Steuerbescheids unterlaufen ist.

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass eine Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit auch dann vorliegen kann, **wenn das Finanzamt eine in der Steuererklärung enthaltene offenbare Unrichtigkeit des Steuerpflichtigen als eigene übernimmt**. Nach Auffassung des BFH ist die Unrichtigkeit offenbar, wenn sie sich ohne weiteres aus der Steuererklärung des Steuerpflichtigen, deren Anlagen sowie den in den Akten befindlichen Unterlagen für das betreffende Veranlagungsjahr ergibt. Entscheidend ist, dass es sich um ein „mechanisches Versehen“ handelt. Somit können unzutreffende rechtliche Würdigungen nicht korrigiert werden.

Hinweis: Sollte der Finanzverwaltung beim Erlass eines Verwaltungsakts eine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen sein, sind Sie nicht dazu verpflichtet, diese richtigzustellen. Eine Berichtigungspflicht besteht lediglich, wenn der Fehler aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben entstanden ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung kommen kann oder bereits gekommen ist. In Zweifelsfällen sollten Sie Ihren Steuerberater beauftragen, die Zulässigkeit der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids zu prüfen.

2. ... für Unternehmer

Richtsätze

Sammlung für 2008 neu erstellt

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2008 neu erstellt. Die Richtsätze werden in Prozentsätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den **Rohgewinn** (Rohgewinn I bei Handelsbetrieben, Rohgewinn II bei Handwerks- und gemischten Betrieben (Handwerk mit Handel)), für den **Halbreingewinn** und den **Reingewinn** ermittelt. Bei

Handelsbetrieben wird daneben der Rohgewinnaufschlagsatz angegeben. Für Handwerksbetriebe und gemischte Betriebe ist auch ein durchschnittlicher Rohgewinn I angegeben, der als Anhaltspunkt für den Waren- und Materialeinsatz dienen soll.

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden - insbesondere bei Betriebsprüfungen - zu verproben und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung allerdings in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht für Unternehmer nicht.

Hinweis: Die Sammlung kann unter www.bundesfinanzministerium.de heruntergeladen werden.

Investitionsförderung

Befristete Anhebung der Größenmerkmale nutzen

Im Rahmen der Investitionsförderung können Unternehmer den **Investitionsabzugsbetrag** und **Sonderabschreibungen** in Anspruch nehmen. Diese Förderung kommt aber nur Unternehmen zugute, die bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten. **Zur Wachstumsstärkung wurden diese Größenmerkmale befristet angehoben.**

Für Unternehmer, die bilanzieren, gilt bezüglich der Höhe des Betriebsvermögens ein Grenzbetrag von 335.000 € (statt 235.000 €); bei der Einnahmenüberschußrechnung wurde die Gewinngrenze von 100.000 € auf 200.000 € verdoppelt. Die erhöhten Größenmerkmale gelten nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 enden.

Hinweis: Für den Investitionsabzugsbetrag sind die Verhältnisse zum Schluss des Wirtschaftsjahres maßgeblich, für das der Abzug vorgenommen werden soll; für die Sonderabschreibung sind es die Verhältnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Bei den Sonderabschreibungen ist zusätzlich zu beachten, dass das Wirtschaftsgut vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt werden muss.

Fazit: Ein Unternehmen, das nur dank der zeitlich befristeten Anhebung der Größenmerkmale die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen kann, profitiert von Investitionsabzugsbetrag

und Sonderabschreibung nur dann in vollem Umfang, wenn der Abzugsbetrag für die Investition in 2009 geltend gemacht wird und die Investition (Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts) in 2010 erfolgt.

Sacheinlage in eine Personengesellschaft

Finanzverwaltung erlässt Übergangsregelung

Überträgt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. eine KG) **ein Wirtschaftsgut seines Privatvermögens** (z.B. ein Grundstück) **in das Gesamthandsvermögen** seiner Gesellschaft, kann ein Veräußerungsgeschäft mit allen steuerlichen Konsequenzen vorliegen - beispielsweise die Besteuerung eines Spekulationsgewinns, wenn ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren übertragen wird. Ein Veräußerungsgeschäft liegt immer dann vor, wenn die Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an der aufnehmenden Gesellschaft erfolgt. Werden nicht ausdrücklich (neue) Gesellschaftsrechte gewährt, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entscheidend darauf an, **wie die Einlage in das Gesellschaftsvermögen bei der Personengesellschaft verbucht wird**. Nach Auffassung des BFH ist die Einbringung eines Wirtschaftsguts als Sacheinlage in eine KG auch ertragsteuerlich insoweit als Veräußerungsgeschäft anzusehen, als ein Teil des Einbringungswerts in eine Kapitalrücklage eingestellt wird. Das Bundesfinanzministerium folgt dieser Meinung mit einer Übergangsregelung.

Hinweis: Da die Thematik der Sacheinlage in eine Personengesellschaft äußerst komplex ist und gegebenenfalls mit gravierenden steuerlichen Folgen verbunden sein kann, sollten Sie sich vor Abschluss entsprechender Verträge über die steuerliche Rechtslage und mögliche Gestaltungen genau informieren. Ihr Steuerberater ist Ihnen dabei gerne behilflich.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Geschäftsführerausscheiden bei Komplementär-GmbH

Entschädigung ist begünstigt!

Wird Ihr Anstellungsvertrag als Geschäftsführer einer GmbH zur Vermeidung einer Kündigung **aufgelöst** und erhalten Sie in diesem Zusammenhang eine **Abfindung**, können Sie die gezahlte Entschädigung tarifbegünstigt versteuern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem aktuellen Urteil, dass die Entschädigung für das Ausscheiden als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH **auch dann tarifbegünstigt** zu versteuern ist, **wenn der ausscheidende Gesellschafter-Geschäftsführer als Mitunternehmer an der KG beteiligt ist**. Nach Auffassung des BFH ist die Abfindung als steuerbegünstigte Entschädigung zu berücksichtigen, obwohl die laufenden Geschäftsführervergütungen und damit auch die Abfindung als Sondervergütungen zu den gewerblichen Einkünften zählen. Der Zweck der Umqualifizierung der Tätigkeitsvergütungen in Gewinnanteile habe keinen Einfluss auf die Entschädigung für die Aufgabe der Geschäftsführungstätigkeit für eine Kapitalgesellschaft.

Grunderwerbsteuer

Mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft über, wird die **Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils nicht erhoben**, zu dem der Veräußerer **am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt** ist. Die grunderwerbsteuerlichen Folgen der Verlängerung einer **mehrstufigen Beteiligungskette** an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft, bei der die Beteiligung an der Personengesellschaft von einer Kapitalgesellschaft gehalten oder vermittelt wird, erläutert das folgende Beispiel:

Beispiel: An der grundstücksbesitzenden A-GbR ist W mit einem Anteil von 4 % sowie die X-GmbH mit einem Vermögensanteil von 96 % beteiligt. Der Alleingesellschafter der GmbH (Y) überträgt seine GmbH-Anteile auf die B-OHG, an der er selbst und Z je zur Hälfte beteiligt sind. Mit der Übertragung aller GmbH-Anteile wird die B-OHG neue mittelbare Gesellschafterin der A-GbR. Da die X-GmbH zu 96 % an der A-GbR beteiligt ist, tritt ein grunderwerbsteuerpflichtiger mittelbarer Gesellschafterwechsel ein. Dies gilt als Übergang des Grundbesitzes der A-GbR auf eine neue Personengesellschaft.

Soweit zwischen der bisherigen und der neuen Personengesellschaft Gesellschafteridentität besteht, wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben. Die Steuer bleibt daher zunächst in Höhe der fortbestehenden unmittelbaren Beteiligung des Gesellschafters W von 4 % am Vermögen der neuen Gesellschaft unerhoben.

Zugleich bleibt die mittelbare Beteiligung des Y an der (neuen) A-GbR - nunmehr vermittelt durch die B-OHG - in Höhe von 50 % von 96 %, also jetzt noch 48 %, bestehen. Nach Auffassung der Verwaltung wird die Anwendung der teilweisen Steuerbefreiung auch dann

nicht ausgeschlossen, wenn die mittelbare Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft vermittelt wird. Die Steuer wird daher insgesamt in Höhe von 52 % nicht erhoben.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erstattung von Fortbildungskosten

Liegt Arbeitslohn vor, wenn Arbeitnehmer Rechnungsadressat ist?

Ersetzt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Aufwendungen, stellt sich stets die Frage, ob der Kostenersatz zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Seit dem 01.01.2008 geht die Finanzverwaltung von **steuerpflichtigem Arbeitslohn** aus, wenn **berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen für Rechnung des Arbeitnehmers** erbracht und durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise beglichen bzw. dem Arbeitnehmer ersetzt werden.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung **ihre Auffassung erneut geändert**. Ein **nicht zu Arbeitslohn führendes**, ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann auch dann vorliegen, **wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger ist**. **Voraussetzung** ist, dass der Arbeitgeber die Übernahme oder den Ersatz allgemein oder für die in Frage stehende Bildungsmaßnahme **zugesagt** und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat. Durch die neue Sichtweise werden auch die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten dort beseitigt, wo eine Anmeldung zu der Bildungsmaßnahme durch den teilnehmenden Arbeitnehmer vorgeschrieben ist, insbesondere bei Fortbildungsmaßnahmen im medizinischen Bereich.

Um bei einem nichtsteuerpflichtigen Arbeitgeberersatz aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse des Arbeitgebers einen Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer auszuschließen, muss der Arbeitgeber auf der ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Originalrechnung **die Höhe der Kostenübernahme angeben** und eine **Kopie** dieser Rechnung zum Lohnkonto nehmen.

Hinweis: Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da er nicht Rechnungsempfänger ist.

Verpflegungsmehraufwendungen

Wann liegt eine Auswärtstätigkeit vor?

Sind Sie als Arbeitnehmer entweder vorübergehend von Ihrer Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt Ihrer dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt tätig oder typi-

scherweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug eingesetzt, können Sie **Verpflegungsmehraufwand** in Höhe von

- 24 € (Abwesenheit von 24 Stunden),
- 12 € (Abwesenheit von mindestens 14 Stunden) bzw.
- 6 € (Abwesenheit von mindestens 8 Stunden)

als Werbungskosten abziehen. In einem aktuellen Streitfall urteilte der Bundesfinanzhof, dass der Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Fahrzeug **auf dem Betriebsgelände** oder unter Tage **im Bergwerk** des Arbeitgebers **keine Fahrtätigkeit im Sinne einer Auswärtstätigkeit** darstellt und somit nicht zum Werbungskostenabzug von Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt.

Lohnsteuer

Zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer ist Arbeitslohn

Vom Arbeitgeber zu Unrecht angemeldete und an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuerbeträge müssen Arbeitnehmer als Arbeitslohn erfassen, wenn der Lohnsteuerabzug nicht mehr geändert werden kann. Nach Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber eine Erstattung der zu Unrecht abgeführten Lohnsteuer nicht mehr geltend machen. Die Lohnsteuer kann **nur noch im Wege des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer** erstattet werden. Der Bundesfinanzhof bestätigte in einem aktuellen Urteil zugunsten der Arbeitnehmer, dass Einkommensteuerbescheide mit dem Ziel der Anrechnung höherer Lohnsteuerabzugsbeträge **angefochten** werden können.

5. ... für Hausbesitzer

Gewerblicher Grundstückshandel

Wertung nach objektiven Kriterien maßgeblich!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in der Vergangenheit häufig Streitfälle zum **gewerblichen Grundstückshandel** entschieden. Die Finanzverwaltung unterstellt einen solchen

- bei einer Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines Fünfjahreszeitraums und
- bei Veräußerung mit unbedingter Veräußerungsabsicht.

Im Gegensatz zur privaten Vermögensverwaltung können Sie bei einem gewerblichen Grundstückshandel keine Abschreibungen auf Gebäude des Umlaufvermögens vornehmen, die stillen Reserven sind steuerverstrickt und der Gewinn unterliegt der Gewerbesteuer.

In einem aktuellen Fall hatte ein Steuerpflichtiger einen Verlust aus der Veräußerung von zwei Objekten erzielt. Er hatte beim Finanzamt und seiner Gemeindebehörde einen Gewerbebetrieb angemeldet und Dritten gegenüber erklärt, er sei gewerblicher Grundstückshändler. Die Finanzverwaltung hat jedoch einen gewerblichen Grundstückshandel verneint, so dass der Verlust nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden konnte. Der BFH entschied, dass für die **steuerrechtliche Qualifizierung** einer Tätigkeit nicht die vom Steuerpflichtigen subjektiv vorgenommene Beurteilung maßgeblich ist, sondern vielmehr **eine Wertung nach objektiven Kriterien**.

Hinweis: Haben Sie aus der Veräußerung eines oder mehrerer Grundstücke einen Verlust erlitten, sollten Sie frühzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater suchen, um diesen Verlust möglichst mit anderen Einkünften verrechnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team